Anlage 2.1

Bebauungsplan „Beim Bierkeller, 1. Änderung“, Gemeinde Möglingen

●

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

●

Bericht

Auftraggeber

Möglingen
gemeinsam mehr bewegen

Gemeinde Möglingen

Auftragnehmer

planbar
güthler

Planbar Güthler

Bebauungsplan „Beim Bierkeller, 1. Änderung“, Gemeinde Möglingen

●

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

●

Bericht

Bearbeitung:
Dipl.-Agr.Biol. Jana Rist
M.Sc. Wildtierökol. Manuel Schüßler
M.Sc. Geogr. Tim Stark

verfasst: Ludwigsburg, 31.01.2018

.....

Diplom-Geograph Matthias Güthler
Planbar Güthler GmbH

Auftraggeber

Auftragnehmer

Gemeinde Möglingen

Rathausplatz 3 · 71696 Möglingen

Fon: 07141/4864-0 · Fax: 07141/4864-64
E-Mail: info@moeglingen.de · Internet: www.moeglingen.de

Planbar Güthler GmbH

Mörikestraße 28/3 · 71636 Ludwigsburg

Fon: 07141/ 911380 · Fax: 07141/ 9113829
E-Mail: info@planbar-guethler.de · Internet: www.planbar-guethler.de

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 1

2 Beschreibung des Bebauungsplans 2

3 Beschreibung des Untersuchungsgebiets 3

4 Methodik der Untersuchung 5

5 Untersuchungsergebnisse und Vorprüfung 6

5.1 Habitatstrukturen 6

5.2 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie 8

5.3 Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie 8

5.4 Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 11

6 Wirkungen des Vorhabens 13

7 Artenschutzrechtliche Betrachtung 14

7.1 Tiergruppe Schmetterlinge 14

7.2 Tiergruppe Vögel 17

8 Maßnahmen zur Vermeidung 21

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung 21

8.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 21

8.3 Empfehlungen 21

9 Zusammenfassende Beurteilung 22

10 Literatur 23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausschnitt des Übersichtslageplans des Straßenbauprojekts „Westumfahrung Ludwigsburg – Abschnitt Süd“ 2

Abbildung 2: Ungefähre Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Beim Bierkeller, 1. Änderung“ in Möglingen 3

Abbildung 3: Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Beim Bierkeller, 1. Änderung“ in Möglingen 4

Abbildung 4: Gehölzfläche entlang der nordöstlichen Grenze des Untersuchungsgebiets 6

Abbildung 5: Nördlicher Gebäudekomplex und davon südlich gelegenes Gebäude 7

Abbildung 6: Fettwiese im nördlichen und im südlichen Teilbereich des Untersuchungsgebiets 7

Abbildung 7: Hochwüchsige Wiesenfläche im nördlichen Teilbereich des Untersuchungsgebiets mit südlich angrenzender Lagerfläche 8

Abbildung 8: Teilbereich der hochwüchsigen Wiesenfläche im nördlichen Teilbereich des Untersuchungsgebiets mit Vorkommen alter Blütenstände 10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Im Zuge der Geländebegehungen erfasste Vogelarten sowie im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Brutvogelarten 11

Tabelle 2: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren des geplanten Bebauungsplans in Bezug auf verschiedene Tiergruppen 13

Tabelle 3: Einheimische Brutvogelarten, die potenziell von den möglichen Maßnahmen betroffen sind sowie deren Schutzstatus und Bestandsentwicklung 17

Kartenverzeichnis

Karte 1: Ergebnisse der Habitatstrukturkartierung ..... Anlage

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Im Zuge der Trassenverschiebung der Westumfahrung Ludwigsburg (geplanter Anschluss an das Autobahnkreuz „Ludwigsburg-Süd Nr.16“) nach Westen soll der rechtskräftige Bebauungsplan „Beim Bierkeller“ an die Gesamtplanung für die neue Straßentrasse angepasst werden. Zur Erreichung dieses städtebaulichen Ziels ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Beim Bierkeller, 1. Änderung“ erforderlich. Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans erfolgen vornehmlich Eingriffe in Grünland, Gehölze und Saumvegetation im südwestlichen und nördlichen Plangebiet.

Die Eingriffe könnten schwerpunktmäßig mit Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Vertreter der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien verbunden sein. Diesbezüglich sind die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu prüfen. Aufgrund der geeigneten Habitatstrukturen im Geltungsbereich des Bebauungsplans kann ein Vorkommen von Reptilien nicht ausgeschlossen werden, sodass diese Tiergruppe explizit erfasst wird. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung näher betrachtet. Für die übrigen zuvor genannten Tiergruppen erfolgt im Zuge der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse eine Erfassung geeigneter Habitatstrukturen und Lebensräume im Geltungsbereich.

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse der Potenzialanalyse wird festgestellt, ob die Umsetzung des Bauvorhabens gegen Verbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verstoßen kann. Sofern das Vorhaben entsprechende Verbote berührt, werden CEF-Maßnahmen notwendig. Können Verbotstatbestände auch mit Hilfe von CEF-Maßnahmen nicht verhindert werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Die Gemeinde Möglingen hat die Planbar Güthler GmbH mit der Erstellung der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse beauftragt.

2 BESCHREIBUNG DES BEBAUUNGSPLANS

Im Zuge der Trassenverschiebung der Westumfahrung Ludwigsburg (geplanter Anschluss an das Autobahnkreuz „Ludwigsburg-Süd Nr.16“, vgl. Abbildung 1) nach Westen soll der rechtskräftige Bebauungsplan „Beim Bierkeller“ an die Gesamtplanung für die neue Straßentrasse angepasst werden. Zur Erreichung dieses städtebaulichen Ziels ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Beim Bierkeller, 1. Änderung“ erforderlich.

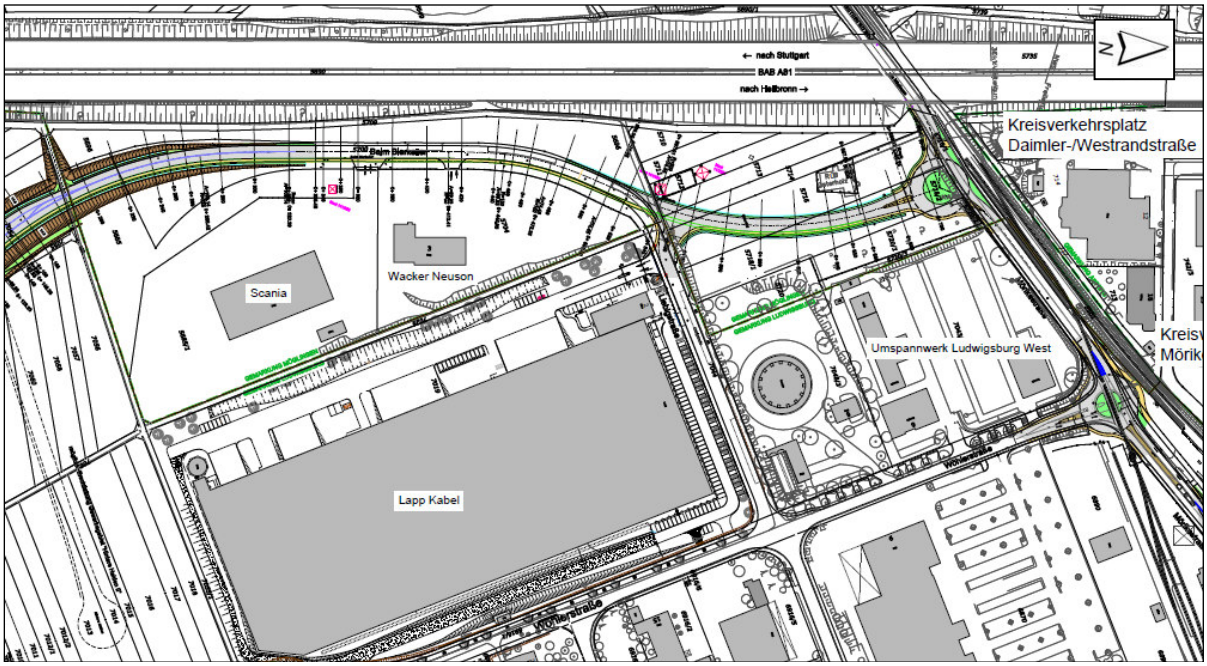

Abbildung 1: Ausschnitt des Übersichtslageplans des Straßenbauprojekts „Westumfahrung Ludwigsburg – Abschnitt Süd“ (unmaßstäblich)
Quelle: Rauschmeier Ingenieure GmbH, Stand: 26.06.2017

3 BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETS

Das Untersuchungsgebiet der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse befindet sich im Osten der Gemeinde Möglingen an der Gemarkungsgrenze zwischen der Gemeinde Möglingen und der Stadt Ludwigsburg (vgl. Abbildung 2).

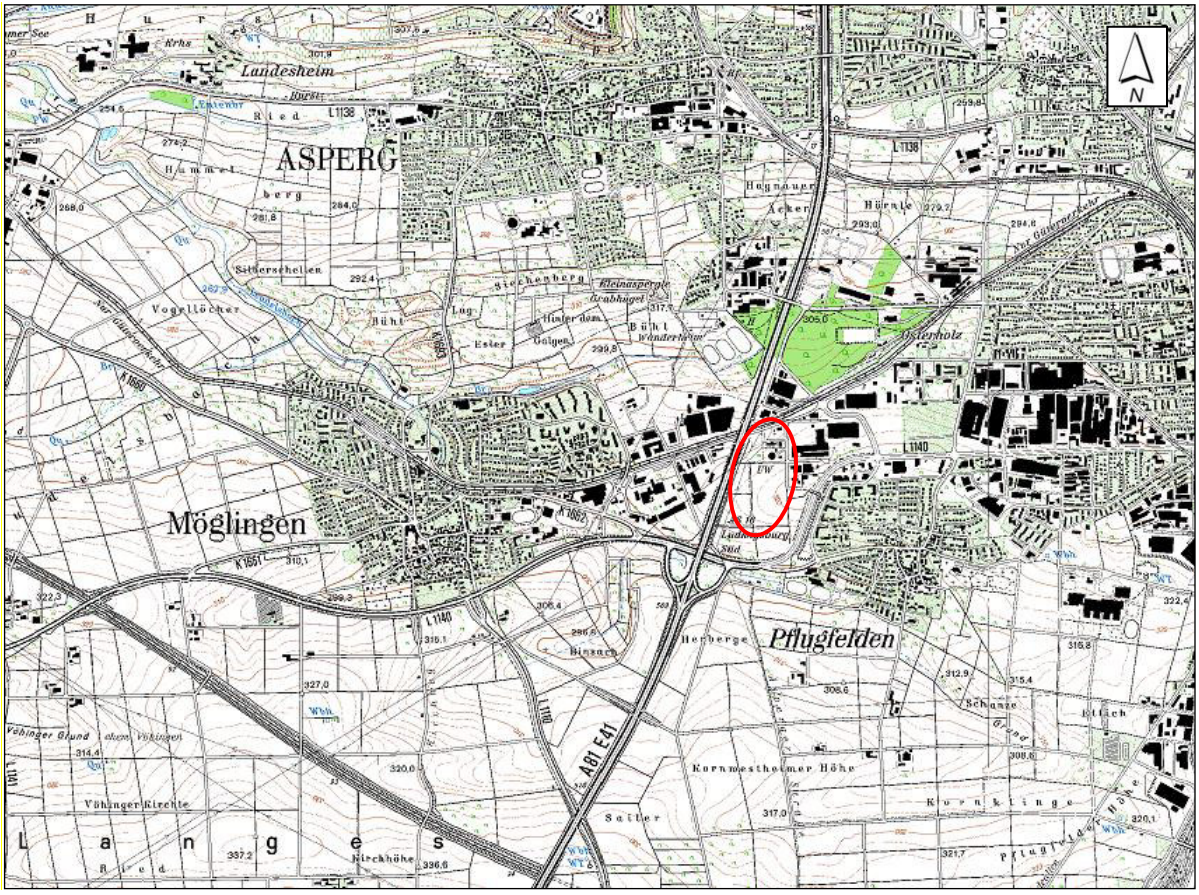

Abbildung 2: Ungefähre Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Beim Bierkeller, 1. Änderung“ (rote Ellipse) in Möglingen
Quelle: Topographische Karte 1:25.000, unmaßstäblich

Das Untersuchungsgebiet entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Beim Bierkeller, 1. Änderung“. Es umfasst eine Fläche von ca. 5,7 ha (vgl. Abbildung 3) im Bereich der Flurstücke Nr. 5720, 5720/1, 5718/1, 5718/2, 5716, 5716/1, 5714, 5713, 5712, 5711, 5710, 5709, 5696, 5700, 5685, 5685/1 und 5704. Das Untersuchungsgebiet wird im Norden durch die Mörikestraße bzw. die Daimlerstraße und im Westen durch die BAB A 81 begrenzt, welche auf dem Gebiet der Gemeinde Möglingen liegen. Entlang der südlichen Grenze verläuft eine Ackerfläche, die gleichzeitig der Gemarkungsgrenze zwischen der Gemeinde Möglingen und der Stadt Ludwigsburg entspricht. Dies gilt auch für die östliche Grenze. Sowohl westlich und nördlich als auch östlich setzen sich die Gewerbeflächen weiter fort, während südlich überwiegend landwirtschaftliche Flächen dominieren.

Im südlichen Teil des Untersuchungsgebiets bestehen zwei Gewerbeflächen, welche durch die Liebigstraße bzw. die Straße „Beim Bierkeller“ an das östlich gelegene Gewerbegebiet angebunden sind. Im Untersuchungsgebiet dominiert in Nord-Süd-Richtung eine zusammenhängende Fettwiese, welche im nordöstlichen Bereich deutlich extensiver ausgeprägt ist. Im nördlichen Teilbereich des Untersuchungsgebiets finden sich zwei größere Gehölzbereiche sowie weitere Nutzungsformen wie ein Schrebergarten, ein unterirdisches Regenrückhaltebecken sowie ein Betriebsgelände einer Straßenmeisterei.

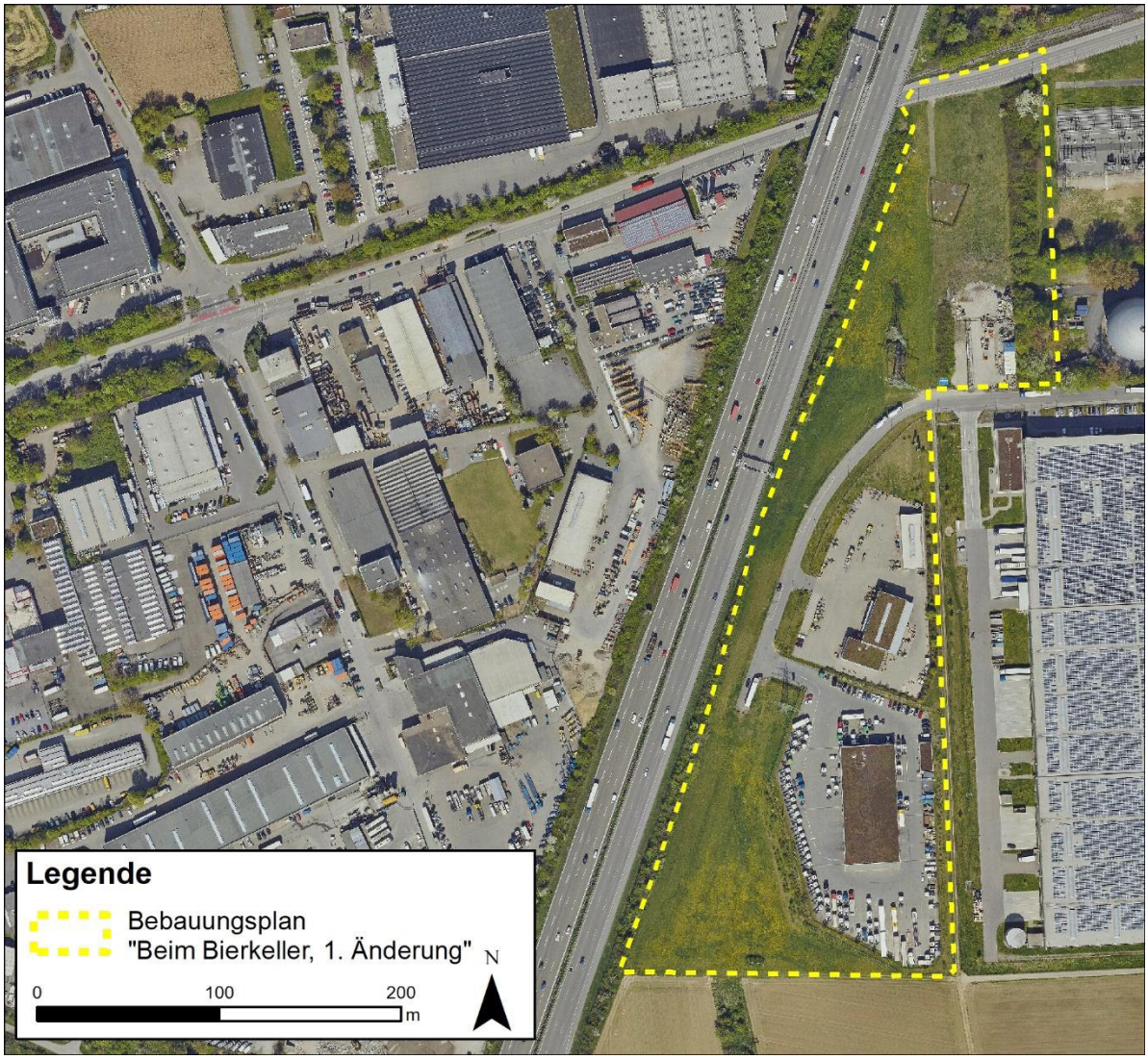

Abbildung 3: Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Beim Bierkeller, 1. Änderung“ in Möglingen

Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen keine Schutzgebiete. Das Offenlandbiotop „Feldgehölze und Feldhecken an der A81“ (Biotop-Nr. 171201180518) grenzt im Westen jedoch unmittelbar an das Untersuchungsgebiet an. Ein ähnliches Biotop „Feldhecken Ob der Möglinger Straße“ (Biotop-Nr. 171201180700) besteht ca. 100 m südlich des Untersuchungsgebiets. Im Nahbereich des Untersuchungsgebiets bestehen keine weiteren Schutzgebiete.

4 METHODIK DER UNTERSUCHUNG

Im Zuge einer Geländebegehung am 23.01.2018 wurde das Untersuchungsgebiet hinsichtlich Habitatstrukturen – mit potenzieller Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vertreter artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, heimische Brutvogelarten) – untersucht.

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Gehölze wurden gezielt nach Baumhöhlen sowie Holz- und Rindenspalten abgesucht, die wichtige Habitatstrukturen für höhlenbrütende Vögel sowie baumhöhlenbewohnende Fledermäuse und holzbewohnende (xylobionte) Käferarten darstellen können. Außerdem wurde auf dauerhaft nutzbare Vogelnester geachtet. Die Untersuchung der Gehölze erfolgte bodengestützt unter Verwendung eines Fernglases sowie eines Videoendoskops.

Das Gebiet wurde zudem nach Biotopstrukturen abgesucht, die sich als Habitate für weitere artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Bei diesen Strukturen handelt es sich beispielsweise um besondere Pflanzenarten (geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Nahrungspflanzen für artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten) oder für Reptilien geeignete Versteckstrukturen.

Um das vorkommende Artenspektrum an Vögeln besser abschätzen zu können, wurden zusätzlich die im Rahmen der Übersichtsbegehung akustisch oder visuell erfassten Vogelarten dokumentiert.

Auf Basis der Geländedaten wurde eine Habitatpotenzialanalyse für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten bzw. Artengruppen und die heimischen Brutvögel erstellt.

5 UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE UND VORPRÜFUNG

5.1 Habitatstrukturen

Sowohl die vorhandenen Wiesenflächen unterschiedlicher Ausprägung, als auch die Gehölze und Lagerflächen stellen eine Vielfalt an Habitatelementen für unterschiedlichste Tierarten zur Verfügung (vgl. Karte 1).

Im Untersuchungsgebiet befindet sich entlang der nordöstlichen Grenze, sowie westlich der Lagerfläche im nördlichen Teilbereich ein flächenhafter Gehölzbestand. Die Untersuchung der Habitatstrukturen an Gehölzen ergab, dass die wenigen älteren Bäume im östlichen Teil des Untersuchungsgebiets (vgl. Abbildung 4, rechtes Bild) keine Strukturen wie Baumhöhlen und Rindenspalten aufweisen, die von höhlenbrütenden Vögeln und baumbewohnenden Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden können. Ebenso wenig eignen sich die Bäume als Lebensstätte für xylobionte Käfer. Die übrigen Gehölzbestände werden überwiegend aus hochwachsenden Hartriegelgebüschen gebildet (vgl. Abbildung 4, linkes Bild). Des Weiteren sind sowohl das Gelände des unterirdischen Regenrückhaltebeckens Osterholz als auch ein Schrebergarten von einer Hecke umgeben. Entlang des südlichen Werksgeländes bestehen zudem junge Einzelbäume sowie eine Gehölzpflanzung. Beinahe entlang der gesamten westlichen Grenze des Geltungsbereichs schließen autobahnbegleitende Gehölzbereiche an.

Abbildung 4: Gehölzfläche entlang der nordöstlichen Grenze des Untersuchungsgebiets (linkes Bild mit Blickrichtung Nordost; rechtes Bild mit Blickrichtung Südost)

Sämtliche Gehölzbestände im Untersuchungsgebiet eignen sich jedoch für freibrütende Vögel als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Im Zuge der Geländebegehung wurden in den flächenhaften Gehölzbereichen u.a. mehrere dauerhafte Reisignester festgestellt. Neben dem gesamten Gehölzbestand können zudem die teilweise artenreicheren und höherwüchsigen Wiesenbereiche als Nahrungshabitat für viele Vogelarten fungieren. Ebenso eignen sich diese als Jagdhabitat für Fledermäuse.

Bei den Gebäuden handelt es sich um größere Gewerbegebäude im südlichen sowie um eine Gartenlaube und mehrere Bürocontainer im nördlichen Teil des Untersuchungsgebiets (vgl. Abbildung 5). Der Gebäudebestand innerhalb des Untersuchungsgebiets bietet gebäudebewohnenden Fledermäusen sowie gebäudebrütenden Vogelarten jedoch nur ein geringes Potenzial an Quartier- und Nistmöglichkeiten. An der Gartenlaube konnten zudem potenzielle Einflugmöglichkeiten in den Innenraum festgestellt werden. Die wenigen Spaltenstrukturen an den Gebäuden sind aufgrund mangelnder Frostsicherheit als Winterquartier zudem als ungeeignet einzustufen

Abbildung 5: Nördlicher Gebäudekomplex (linkes Bild, Blickrichtung Südost) und davon südlich gelegenes Gebäude (rechtes Bild, Blickrichtung Südost)

Ein Großteil des Untersuchungsgebiets besteht aus einer eher artenarmen und augenscheinlich häufig gemähten Fettwiese. Diese erstreckt sich vom Norden bis in den Süden des Untersuchungsgebiets (vgl. Abbildung 6) und war zum Zeitpunkt der Geländebegehung in weiten Teilen kurzrasig. Im Nordosten des Untersuchungsgebiets, zwischen der Lagerfläche der Straßenmeisterei im Süden und der Mörikestraße im Norden, ist die Wiese jedoch zumindest in der zweiten Jahreshälfte des vergangenen Jahres nicht gemäht worden (vgl. Abbildung 7, linkes Bild). Dort besteht ein flächenhafter Altgrasfilz mit dominanten Vorkommen von Disteln und im südlichen Bereich sogar Karde. Zudem konnten in beiden Wiesenflächen nicht-saure Ampferpflanzen festgestellt werden, die dem Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) als Wirtspflanze dienen können.

Abbildung 6: Fettwiese im nördlichen (linkes Bild, Blickrichtung Nord) und im südlichen Teilbereich des Untersuchungsgebiets (rechtes Bild, Blickrichtung Nord)

Für Reptilien existiert besonders mit der altgrasreichen Wiese im Nordosten des Untersuchungsgebiets (vgl. Abbildung 7, linkes Bild) sowie der davon südlich gelegenen Lagerfläche mit Stein- und Kieshaufen ein geeigneter Lebensraum (vgl. Abbildung 7, rechts Bild). Potenziell geeignete Lebensräume bestehen weiterhin in den Übergangsbereichen zwischen Wiesen und Gehölzen sowie im Bereich von Säumen entlang der Straße „Beim Bierkeller“, die augenscheinlich einem anderen Mahdregime unterliegen und zum Begehungszeitpunkt höherwüchsig waren.

Abbildung 7: Hochwüchsige Wiesenfläche im nördlichen Teilbereich des Untersuchungsgebiets (linkes Bild, Blickrichtung Nordwest) mit südlich angrenzender Lagerfläche (rechtes Bild, Blickrichtung Ost)

5.2 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Das Vorkommen solcher Arten erscheint aufgrund der Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg, ihrer artspezifischen Standortansprüche und der aktuellen Nutzung der Flächen im Untersuchungsgebiet als ausgesprochen unwahrscheinlich.

Die artenschutzrechtlich relevanten Farn- und Blütenpflanzen werden in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse nicht weiter betrachtet.

5.3 Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Im Untersuchungsgebiet bestehen nur an Gebäuden geringfügig Habitatstrukturen für Fledermäuse, mit Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte (vgl. Kap. 5.1) Nachweise einer Nutzung der Gebäudestrukturen konnten im Zuge der Habitatstrukturkartierung jedoch nicht erbracht werden.

Es ist denkbar, dass ein Großteil des Untersuchungsgebiets als Jagdhabitat von Fledermäusen genutzt wird. Die Kombination aus Wiesen- und Gehölzbereichen stellt für Fledermäuse ein geeignetes Jagdhabitat dar. Dem flächenmäßig größten Bereich des Untersuchungsgebiets, der von Norden nach Süden verlaufenden Fettwiese, kommt im Vergleich zu dem seltener gemähten Wiesenabschnitt direkt östlich jedoch eher eine geringere Bedeutung als Nahrungshabitat zu. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Größe des Eingriffsbereichs und der Verfügbarkeit von größeren und gleichwertigen Nahrungshabitaten im direkten Umfeld, ist nicht von einem Verlust essenzieller Nahrungshabitate für die Tiergruppe Fledermäuse auszugehen. Das von Norden nach Süden verlaufende Gehölz im Osten des Untersuchungsgebiets und das autobahnbegleitende Gehölze westlich des Untersuchungsgebiets fungieren zudem als Leitlinie für Fledermausarten mit strukturgebundenem Flugverhalten. Im Rahmen der geplanten Bebauung unterliegt jedoch nur das östlichen Gehölz im Bereich der Mörikestraße einer geringfügigen Veränderung. Das Gehölz westlich der Lagerfläche ist für eine Leitstruktur zu kleinräumig, sodass kein Funktionsverlust der Gehölze als Leitstruktur vorliegt.

Von den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist die Tiergruppe Fledermäuse voraussichtlich nicht erheblich von den Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen betroffen und wird daher im Weiteren nicht näher betrachtet.

Die Gehölze innerhalb des Untersuchungsgebiets sind zwar hochwüchsig und flächig ausgebildet, stellen für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) jedoch nur einen suboptimalen Lebensraum dar. Beide betroffenen Gehölzbereiche, sowohl unmittelbar an der Mörikestraße als auch westlich der Lagerfläche sind in ihrer Lage recht isoliert von anderen Gehölzen und liegen jeweils ca. 50 m von dem geschützten Biotop der autobahnbegleitenden Gehölzbereiche westlich des Untersuchungsgebiets entfernt, welche einen strukturreichen und potenziellen Lebensraum darstellen. Offenlandüberquerungen solcher Distanzen sind nach JUŠKAITIS und BÜCHNER (2010) ein seltener Ausnahmefall. Insbesondere bei dem südlichen Gehölzbereich handelt es sich um einen relativ monotonen Bestand aus Hartriegel. Zudem gehen beide Gehölzbereiche direkt in die häufig gemähte Fettwiese bzw. einen gemähten Grasweg über, sodass keine niedrige und attraktive Gras-/Krautschicht besteht. Im Rahmen der Habitatstrukturkatierung konnten ebenfalls keine Nester bzw. arttypischen Fraßspuren im Bereich der betroffenen Gehölze festgestellt werden. Ein Vorkommen der Haselmaus ist im Untersuchungsgebiet aktuell eher unwahrscheinlich, sodass eine Betroffenheit der Art im Rahmen des Bauprojekts nicht zu erwarten ist. Dies gilt auch für die angrenzenden potenziellen Lebensräume entlang der A8, da ein ausreichender Abstand zwischen geplanter Straße und den autobahnbegleitenden Gehölzen besteht, sodass bau- und anlagebedingte Störungen sicher ausgeschlossen werden können. Die Haselmaus ist folglich nicht betroffen und wird daher nicht weiter betrachtet.

Sonstige artenschutzrechtlich relevante Säugetiere kommen aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder ihrer Lebensraumansprüche im Gebiet nicht vor. Sie sind folglich nicht betroffen und werden daher nicht weiter betrachtet.

Reptilien

Das Untersuchungsgebiet grenzt im Westen unmittelbar an die Autobahnböschungen der A81 und ist im Norden nur durch die Mörikestraße von einer stillgelegten Bahntrasse getrennt. Diese anthropogenen Strukturen stellen mittlerweile die Hauptausbreitungslinien für Reptilienarten wie der Zauneidechse oder der Schlingnatter dar. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet (vgl. Kapitel 5.1) kann eine Besiedlung durch artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten wie die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Mauerereidechse (*Podarcis muralis*) oder Schlingnatter (*Coronella austriaca*) nicht ausgeschlossen werden.

Um eine mögliche artenschutzrechtliche Konfliktsituation – insbesondere in Bezug auf die Inanspruchnahme potenzieller Reptilienlebensräume bedingt durch die Trassenverschiebung der Westumfahrung – bewerten und ggf. geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen planen zu können, ist eine direkte Untersuchung der Tiergruppe Reptilien mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung erforderlich. Die Betroffenheit der Tiergruppe Reptilien wird daher nicht im Rahmen der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse, sondern im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung näher betrachtet.

Schmetterlinge

Im Rahmen der Feldbegehung wurden im Untersuchungsgebiet Raupenfraßpflanzen artenschutzrechtlich relevanter Schmetterlingsarten festgestellt. Es handelt sich dabei um nichtsaure Ampferarten. Dieser dient der streng geschützten Schmetterlingsart Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) als Raupenfraß- bzw. Wirtspflanze. Innerhalb der hochwüchsigen Wiesenfläche handelt es sich um einen Bereich mit einzelnen, älteren Ampferpflanzen (vgl. Abbildung 8), welche jedoch aufgrund ihrer Wuchshöhe als potenzielle Larvalhabitate genutzt werden könnten (vgl. Karte 1). Eine höhere Anzahl an einzelnen Ampferpflanzen kommt in der Wiesenfläche weiter westlich bzw. südlich vor. Aufgrund der durchgeführten Mahd im Zeitraum des vergangenen Halbjahrs können sich dort keine älteren Pflanzen ausbilden, sodass diese Bereiche nicht als Standort für den Großen Feuerfalter geeignet sind. Insgesamt sind die Vorkommen im Untersuchungsgebiet jedoch zu kleinflächig, damit ein Vorkommen einer residenten Population der Falterart wahrscheinlich wäre. Es muss vielmehr angenommen

werden, dass eine unregelmäßige Nutzung der Einzelpflanzen, nur in Zeiten von starken Ausbreitungsjahren, von einzelnen, dispergierenden Weibchen vorkommen kann. Entlang der östlichen Grenze des Untersuchungsgebiets wurde an einer Böschung auf dem Gelände eines Energieversorgers eine pro Fläche deutlich höhere Anzahl an hochwüchsigen Ampferpflanzen aufgefunden. Dieser Böschungsabschnitt liegt jedoch nicht im Eingriffsbereich.

Abbildung 8: Teilbereich der hochwüchsigen Wiesenfläche im nördlichen Teilbereich des Untersuchungsgebiets mit Vorkommen alter Blütenstände (rote Ellipsen)

Ein Vorkommen der übrigen artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsarten kann aufgrund ihres Verbreitungsmusters und/oder ihrer Lebensraumansprüche ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen des Großen Feuerfalters erscheint eher unwahrscheinlich, kann jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Durch die Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen gehen einzelne Ampferpflanzen verloren, die vom Großen Feuerfalter potenziell als Larvalhabitat genutzt werden könnten, sodass eine Betroffenheit dieser Art anzunehmen ist. Der Große Feuerfalter wird daher in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse näher betrachtet.

Sonstige Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Vertretern der Tiergruppen Amphibien, Fische, Käfer, Weichtiere und Libellen kann aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets und deren Verbreitung in Baden-Württemberg ausgeschlossen werden.

5.4 Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Zuge der Geländebegehung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse wurden insgesamt sieben Vogelarten im Untersuchungsgebiet visuell oder akustisch erfasst (vgl. Tabelle 1, farblich gekennzeichnet). Neben den im Zuge der Übersichtsbegehung im Untersuchungsgebiet erfassten Vogelarten sind aufgrund ihrer Verbreitung in Baden-Württemberg und ihrer Lebensraumansprüche Brutaktivitäten 13 weiterer Vogelarten im Geltungsbereich denkbar, wenngleich die Wahrscheinlichkeit für ein mögliches Brutvorkommen der Arten aufgrund der Habitatausstattung unterschiedlich groß ist.

Tabelle 1: Im Zuge der Geländebegehungen erfasste Vogelarten (farblich gekennzeichnet) sowie im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Brutvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brutverhalten
Amsel	*Turdus merula*	f, g
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	h, n, b, g
Buchfink	*Fringilla coelebs*	f
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	f
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	f, (h), (g)
Elster	*Pica pica*	f
Girlitz	*Serinus serinus*	f
Goldammer	*Emberiza citrinella*	f, b
Grünfink	*Carduelis chloris*	f
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	g, n, h
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	f
Kohlmeise	*Parus major*	h, g, (f)
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	f
Rabenkrähe	*Corvus corone*	f
Ringeltaube	*Columba palumbus*	f
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	(h), f, n, b, g
Singdrossel	*Turdus philomelos*	f
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	f
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	f, n
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	f

Brutverhalten

b Bodenbrüter
g Gebäudebrüter
f Freibrüter
h Höhlenbrüter
n Nischenbrüter
() eher seltenes Brutverhalten
im Rahmen der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse zum Bebauungsplan „Beim Bierkeller, 1. Änderung“ im Geltungsbereich visuell oder akustisch erfasste Vogelart

Für höhlenbrütende Vogelarten, wurden im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen in Bäumen festgestellt. Dementsprechend wurden die Arten Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*) und Kohlmeise (*Parus major*) lediglich als Nahrungsgast registriert. Obwohl beide Arten das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat nutzen, kommt ihm jedoch keine essentielle Bedeutung zu. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Größe der betroffenen Fläche und der Verfügbarkeit von größeren und gleichwertigen Nahrungshabitaten im direkten Umfeld,

ist nicht von einem Verlust essenzieller Nahrungshabitate für die Arten auszugehen. Es entfallen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Da das Untersuchungsgebiet größtenteils entlang von Straßen bzw. eines Gewerbegebiets verläuft, vertragen die potenziell vorkommenden Arten ein relativ hohes Maß an Störung. Eine erhebliche Beeinträchtigung von höhlenbrütenden Vogelarten ist nicht zu erwarten. Die Gilde der Höhlenbrüter wird im Weiteren nicht näher betrachtet.

Wie bereits in Kapitel 5.1 beschrieben, bieten die vorhandenen Strukturen an den Bestandsgebäuden für gebäude- und nischenbrütende Vogelarten nur wenige (potenzielle) Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Im Zuge der bodengestützten Gebäudekontrolle konnten zudem weder direkte noch indirekte Nutzungshinweise von Vögeln festgestellt werden. Dennoch konnte im Rahmen der Geländebegehung ein Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) im Untersuchungsgebiet erfasst werden. Nach aktueller Planung (Stand: 26.06.2017) sind jedoch keine Eingriffe in Bestandsgebäude vorgesehen, sodass keine (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Arten dieser Gilde entfallen. Zudem kommt es zu keinem essentiellen Verlust an Nahrungshabitaten. Eine erhebliche Beeinträchtigung von nischen- und gebäudebrütenden Vogelarten ist nicht zu erwarten. Die Gilde der Nischen- und Gebäudebrüter wird im Weiteren nicht näher betrachtet.

Die vielen Gehölze im Untersuchungsgebiet bieten freibrütenden Vogelarten potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Dabei handelt es sich um flächenhafte Bereiche wie im Westen des Untersuchungsgebiets aber auch um Hecken und Einzelgehölze. Es wurden mehrere Arten aus der Gilde der freibrütenden Vogelarten festgestellt. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten freibrütender Vogelarten sind immer dann betroffen, wenn Gehölze zurückgeschnitten, verpflanzt oder entfernt werden. Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans werden o.g. kleinflächige Gehölzbestände voraussichtlich entfernt bzw. zurückgeschnitten. Sofern die genannten Eingriffe während der Brutperiode der Freibrüter stattfinden, können hier brütende Vögel, ihre Eier und Küken mit hoher Wahrscheinlichkeit verletzt oder getötet werden. Die geplanten Baumaßnahmen können folglich negative Auswirkungen auf heimische Vogelarten aus der Gilde der Freibrüter haben. Die 16 potenziell betroffenen Arten werden im Weiteren näher betrachtet.

6 WIRKUNGEN DES VORHABENS

In Tabelle 2 werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren bzw. Wirkprozesse der geplanten Baufeldräumung und der folgenden Neubebauung sowie ihre Wirkungsweisen auf verschiedene Tiergruppen dargestellt. Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die während der Zeit der Baudurchführung zu erwarten sind. Anlagebedingte Wirkfaktoren sind hingegen in der Regel dauerhaft und betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch den Betrieb der Anlage.

Tabelle 2: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren des geplanten Bebauungsplans in Bezug auf verschiedene Tiergruppen

Wirkfaktoren	**Wirkungsweise**	**Betroffene Arten/ Gruppen**
Baubedingte Wirkfaktoren/ -prozesse		
Störreize (Lärm, Erschütterung) durch Baubetrieb	Störung von Nahrungshabitaten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Flucht- und Meidereaktionen	• Vögel
Entfernung von Gehölzen im Zuge der Baufeld-räumung	Verletzung und Tötung streng geschützter Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien	• Vögel
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinricht-ungsflächen	Temporärer Verlust von Habitaten	• Vögel • Schmetterlinge
Anlagebedingte Wirkfaktoren/ -prozesse		
Dauerhafte Flächeninanspruch-nahme durch Ver-siegelung und Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten	• Vögel • Schmetterlinge
Betriebsbedingte Wirkfaktoren/ -prozesse		
Akustische und visuelle Störreize durch Nutzung der Fläche (KFZ-Verkehr, Beleuchtung)	Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungshabitate; Flucht- und Meidereaktionen	• Vögel • Schmetterlinge

7 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG

Artenschutzrechtlich relevant sind alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten. Die relevanten Arten sind hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG zu überprüfen.

Da die vorhandenen Habitate für die artenschutzrechtlich relevanten Vertreter der Tiergruppen Säugetiere, Schmetterlinge (ausgenommen Großer Feuerfalter), Amphibien, Fische, Käfer, Libellen und Weichtiere sowie Farn- und Blütenpflanzen als ungeeignet eingestuft werden und für die Tiergruppe Fledermäuse sowie die Vogelgilde der Höhlenbrüter bereits in der Vorprüfung eine Betroffenheit ausgeschlossen werden konnte, beschränkt sich die folgende artenschutzrechtliche Betrachtung auf die Gilde der freibrütenden Vogelarten sowie die Schmetterlingsart Großer Feuerfalter.

Die Betroffenheit der Tiergruppe Reptilien wird im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung mit faunistischen Untersuchungen zwischen März und Juni 2018 ermittelt.

7.1 Tiergruppe Schmetterlinge

Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Habitatstrukturen und der Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg kann ein Vorkommen des Großen Feuerfalters im geplanten Eingriffsbereich nicht ausgeschlossen werden.

Folglich muss die Betroffenheit des Großen Feuerfalters durch die möglichen Baumaßnahmen genau geprüft werden. Dies erfolgt anhand des Formblatts für Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, Fassung mit Stand 03/2011).

Großer Feuerfalter *(Lycaena dispar)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V **Ba-Wü: V** **Art im UG:** ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art in Baden-Württemberg

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

2 Kurze Beschreibung der Art

Der Große Feuerfalter ist in weiten Teilen Europas verbreitet. In Deutschland konzentrieren sich die Vorkommen auf den Nordosten (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen) und den Südwesten (Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland). In Baden-Württemberg hat die Art ihren Verbreitungsschwerpunkt in der Oberrheinebene und aufgrund einer deutlichen Ausbreitungstendenz in Richtung Nordosten mittlerweile auch im Neckar-Tauberland (LUBW 2013).

Der Große Feuerfalter bewohnt in den verschiedenen Entwicklungsstadien unterschiedliche Biotope und Lebensräume. Der adulte Falter besiedelt blütenreiche Wiesen und Brachen, wo er ein großes Nektarangebot vorfindet. Darüber hinaus dienen diese Biotoptypen als Rendezvousplatz zur Partnerfindung. Die Eiablageplätze und die Lebensräume der Raupen (Larvalhabitat) sind hingegen ampferreiche Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichte und Hoch-

Großer Feuerfalter *(Lycaena dispar)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

staudensäume. Diese essentiellen Habitatelemente findet das Weibchen im Südwesten Deutschlands oft in frischem bis feuchtem, relativ nährstoffreichem Wirtschaftsgrünland und im Nordosten Deutschlands vor allem in unbewirtschafteten Niedermooren, Seggenbeständen und ähnlichen Biotopen (BFN 2012, LUA 2002). Diese Teillebensräume des Großen Feuerfalters können eng verwoben sein. Nach bisherigen Erfahrungen sind Lebensraumkomplexe, die kleiner als ca. 15 ha sind, meist nicht dauerhaft besiedelt. Sie stellen aber wichtige Bestandteile im größeren Verbund dar.

Die Gefährdung des Großen Feuerfalters hängt weitgehend mit dem Verlust der Lebensräume der Raupen zusammen. Zudem wird von einer sehr hohen Sterblichkeitsrate der Raupen durch einen ungünstigen Nutzungsrhythmus von Feuchtgrünland mit Ampferbeständen ausgegangen (BFN 2012). Die Flugzeit der ersten Generation der Falter beginnt ab etwa Ende Mai und reicht meist bis Ende Juni / Anfang Juli. Die zweite Generation hat ihren Schwerpunkt im August, reicht aber weit in den Juli und September (BFN 2012). Nachweise gehen überwiegend auf Präimaginalstadien zurück, insbesondere der individuenreicheren zweiten Generation (LFU 2015).

3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Untersuchungsgebiet konnten auf einer Fläche von ca. 2.000 m² einzelne nicht-saure Ampferarten festgestellt werden (vgl. Karte 1). Durch die Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen geht mit der partiellen Überplanung ein Teil der extensiven Wiese im nordwestlichen Teil des Untersuchungsgebiets verloren. Nach aktueller Planung (Stand: 26.06.2017) wird dort ein Bereich von ca. 640 m² mit einzelnen Ampferpflanzen überplant. Aufgrund der hochwüchsigen Strukturen des nordöstlichen Wiesenbereichs ist es möglich, dass dieser Teil des Untersuchungsgebiets von einzelnen Individuen des Großen Feuerfalters als Fortpflanzungsstätte genutzt werden kann, zumindest während der zweiten Flugphase. Aufgrund der nur vereinzelt vorkommenden Pflanzen kann sich jedoch keine residente Population entwickeln. Außerhalb des Eingriffsbereichs bleiben in der extensiven Wiese zudem ein Großteil der Ampferpflanzen erhalten. Zudem konnte auf dem Gelände eines Energieversorgers am östlichen Rand des Untersuchungsgebiets ein größerer und dichterer Bestand (ca. 200 m²) mit hochwüchsige Ampferpflanzen festgestellt werden, welcher aufgrund seiner Strukturen primär von der Art genutzt werden dürfte, da das restliche Untersuchungsgebiet mit seinen lückigen Vorkommen von Einzelpflanzen nur nachrangige Habitatstrukturen bietet. Dieser Bereich liegt jedoch nicht innerhalb des Eingriffsbereichs. Dementsprechend ist durch die Umsetzung des Bebauungsplans im Untersuchungsgebiet nicht von einer erheblichen Schädigung von Fortpflanzungsstätten für den Großen Feuerfalter auszugehen.

Präimaginalstadien des Großen Feuerfalters können ganzjährig im Larvalhabitat der Art auftreten. Daher kann es bei Eingriffen in diese Habitate, die mit einer Beseitigung von Ampferpflanzen verbunden sind, zu vereinzelten Verlusten von Präimaginalstadien (Eier, Raupen) des Großen Feuerfalters kommen.

Durch den Bau der geplanten Westumfahrung werden zudem potenziell geeignete Nahrungshabitate des Großen Feuerfaltes zerstört. Da die adulten Tiere jedoch eine große Bandbreite an Nektarpflanzen besuchen, und große (extensive) Wiesenflächen im Umfeld der Maßnahme erhalten bleiben ist jedoch von keiner erheblichen Betroffenheit der Art durch den Verlust von Nahrungshabitaten der Falter auszugehen.

Großer Feuerfalter *(Lycaena dispar)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Um eine Besiedlung innerhalb der höherwüchsigen Wiese vor Beginn der Baufeldräumung zu vermeiden, ist eine Mahd des relevanten Eingriffsbereichs vor Beginn der Flugzeit der 1. Faltergeneration, also vor Mitte Mai 2018, durchzuführen. Anschließend ist ein Aufwuchs der Ampferpflanzen bis zur Baufeldräumung durch eine regelmäßige Mahd zu vermeiden.

- Ist eine Einhaltung der zuvor genannten Bedingung nicht möglich, so ist das potenzielle Larvalhabitat im Eingriffsbereich vor Baufeldräumung durch qualifiziertes Fachpersonal auf ein aktuelles Vorkommen des Großen Feuerfalters zu untersuchen. Das weitere Vorgehen ist den Ergebnissen dieser Untersuchung anzupassen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

3.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da Insekten im Vergleich zu anderen Tiergruppen eine sehr geringe bis keine Fluchtdistanz zum Menschen und menschlichen Bauwerken einhalten, sind keine anthropogenen Störungen hinsichtlich des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Großen Feuerfalters zu erwarten, die nicht mit der gleichzeitigen Zerstörung der Fortpflanzungsstätten einhergehen (vgl. 3.1).

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Konfliktvermeidende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

3.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Ein erheblich erhöhtes Verkehrsaufkommen durch die Umsetzung der Baumaßnahmen ist nicht zu erwarten, da der potenzielle Lebensraum des Großen Feuerfalters aktuell bereits von allen Seiten durch vielbefahrene Straßen umschlossen ist. Daher ist für die im Gebiet potenziell vorkommenden Feuerfalter nicht von einem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko, dass nicht im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Bauphase steht, auszugehen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Konfliktvermeidende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

7.2 Tiergruppe Vögel

Wie unter Kapitel 4.4 beschrieben, befinden sich innerhalb des Eingriffsbereichs als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignete Strukturen für freibrütende Vogelarten. Für alle potenziell vorkommenden und artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten dieser Gilden muss mit einer möglichen Betroffenheit gerechnet werden. Entsprechend der Verbreitung sowie der Habitatansprüche der heimischen Vogelarten ist ein Vorkommen von 16 Arten im Untersuchungsgebiet denkbar (vgl. Tabelle 3). Die Betroffenheit der (potenziellen) Brutvogelarten im Gebiet ist näher zu betrachten.

Da das Brutverhalten nicht immer eindeutig ist und manche Arten mehrere Strukturen nutzen, wurde die Einteilung in die unterschiedlichen Gilden anhand des im Untersuchungsgebiet wahrscheinlichen Brutverhaltens vorgenommen (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Einheimische Brutvogelarten, die potenziell von den möglichen Maßnahmen betroffen sind sowie deren Schutzstatus und Bestandsentwicklung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BG	RL BW	RL D	Trend
Amsel	*Turdus merula*	1	b	-	-	0
Buchfink	*Fringilla coelebs*	1	b	-	-	0
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	1	b	-	-	0
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	1	b	-	-	0
Elster	*Pica pica*	1	b	-	-	0
Girlitz	*Serinus serinus*	1	b	-	-	-1
Goldammer	*Emberiza citrinella*	1	b	V	V	-1
Grünfink	*Carduelis chloris*	1	b	-	-	0
Heckenbraunelle	*Brunella modularis*	1	b	-	-	0
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	1	b	-	-	+1
Rabenkrähe	*Corvus corone*	1	b	-	-	0
Ringeltaube	*Columba palumbus*	1	b	-	-	+2
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	1	b	-	-	0
Singdrossel	*Turdus philomelos*	1	b	-	-	0
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	1	b	-	-	0
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	1	b	-	-	0
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	1	b	-	-	0

VRL **EU-Vogelschutzrichtlinie** (VRL)
1 Art.1, Abs. 1 der VRL stellt alle wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet unter Schutz.

BG **Bundesnaturschutzgesetz**
b besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

Trend **Bestandsentwicklung im 25-jährige Zeitraum 1985-2009** (BAUER et al. 2016)
+2 Bestandszunahme über 50 %
+1 Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0 Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20%
- 1 Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %

RL BW **Rote Liste der Vogelarten Baden-Württembergs** (BAUER et al. 2016)
- ungefährdet
V Vorwarnliste

RL D **Rote Liste der Brutvögel Deutschlands** (GRÜNEBERG ET AL. 2015)
- ungefährdet
V Vorwarnliste

Gemäß § 7 BNatSchG sind alle nach Artikel 1 der VRL geschützten, in Europa natürlich vorkommenden Vögel besonders geschützt. Folglich muss die Betroffenheit der Arten durch die möglichen Baumaßnahmen überprüft werden. Dies erfolgt getrennt nach dem Brutverhalten der Vogelarten in den nachfolgenden Formblättern für Europäische Vogelarten (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, Fassung mit Stand 03/2011).

Artengruppe der freibrütenden Vogelarten

Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland, Rote-Liste Status Baden-Württemberg, Trend Bestandsentwicklung: vgl. Tabelle 3

2 Kurze Beschreibung der Betroffenheit der Artengruppe

Die Gilde umfasst Vogelarten, die ihr Nest frei in Bäumen, Sträuchern oder auch dicht über dem Boden anlegen, im Wald und in halboffener bis offener Landschaft brüten und auch häufig in Siedlungsbereiche vordringen (HÖLZINGER 1997, HÖLZINGER 1999). Zur Nahrungssuche werden je nach Nahrungsspektrum offene oder halboffene Bereiche benötigt. Hier suchen die Arten der Gilde z.B. nach Insekten, Spinnen, Ringelwürmern, Schnecken, kleinen Wirbeltieren und Sämereien. Auch beerentragende Sträucher stellen für viele Mitglieder der Gilde eine wichtige Nahrungsquelle dar.

Mit Ausnahme der Rabenvögel und Tauben legen die Arten jährlich neue Nester an und sind in der Wahl ihres Nistplatzes dementsprechend anpassungsfähig. Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Bäume und Sträucher kommen für die Arten der Gilde als potenzielle Bruthabitate in Frage. Buch- und Grünfink, Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe, Ringeltaube wählen als Brutplatz i.d.R. relativ hohe Laub- bzw. Nadelbäume. Amsel, Dorngrasmücke, Heckenbraunelle und Mönchsgrasmücke bauen ihre Nester dagegen relativ niedrig in dichtere Gebüsche und Sträucher. Girlitz, Stieglitz und Singdrossel errichten ihr Nest in Sträuchern oder auf Bäumen und nutzen daneben auch Kletterpflanzen mit dichtem Sichtschutz als Brutplatz. Rotkehlchen, Goldammer, Zaunkönig und Zilpzalp brüten meist bodennah in dichtem Unterwuchs (HÖLZINGER 1997, HÖLZINGER 1999, SÜDBECK et al. 2005).

Da das Untersuchungsgebiet den o.g. Arten geeignete Habitatstrukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten bietet, werden sie als potenzielle Brutvögel eingestuft.

Girlitz und Goldammer sind die einzigen Arten der Gilde, die einen negativen Bestandstrend aufweisen. Jedoch wird nur die Goldammer auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württembergs geführt. Die Bestände der übrigen Arten weisen einen neutralen, im Fall von Mönchsgrasmücke und Ringeltaube sogar positiven Trend auf (BAUER et al. 2016, GRÜNEBERG et al. 2015).

Die Brutzeit der Gilde beginnt ab Mitte Februar mit dem Zaunkönig und endet spätestens Mitte Oktober mit der Ringeltaube (vgl. SÜDBECK et al. 2005). Die Mehrheit der Arten dieser Gilde sind Standvögel. Die baden-württembergischen Populationen der Mönchsgrasmücke verlassen Baden-Württemberg im Winter (HÖLZINGER 1997, HÖLZINGER 1999, HÖLZINGER und BOSCHERT 2001). Die allermeisten Arten der Gilde sind häufig in Siedlungen anzutreffen, so dass mit einer relativ geringen Störungsempfindlichkeit zu rechnen ist. In unmittelbarer Nähe zum Nest können ungewohnter Lärm und optische Reize jedoch zu Meide- und Fluchtreaktionen führen.

Artengruppe der freibrütenden Vogelarten

Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen gehen Gehölzbestände verloren, die von Freibrütern als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können. Da im Geltungsbereich selbst, wie auch in dessen unmittelbaren Umfeld, jedoch ausreichend ähnliche Habitatstrukturen bestehen, in welche die betroffenen Tiere ausweichen können, ist kurz bis mittelfristig von keiner erheblichen Betroffenheit für die Arten der Gilde auszugehen. Langfristig muss jedoch sichergestellt werden, dass das Angebot an potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Freibrüter im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Geltungsbereich ausreichend groß ist.

Eine Verletzung oder Tötung freibrütender Vogelarten und ihrer Entwicklungsstadien kann im Rahmen der Entfernung von Gehölzen nicht ausgeschlossen werden.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans entfallen Teile der Nahrungshabitate der genannten Arten in Form von Bäumen, Sträuchern und (extensiven) Wiesenbereichen. Es ist davon auszugehen, dass kurz- bis mittelfristig ein ausreichend großes Nahrungsangebot für die Populationen im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt. Im Umfeld des Untersuchungsgebietes befinden sich Flächen mit ähnlicher Strukturausstattung wie flächenhafte Gebüsche und Gehölze.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Bei der Entfernung von Gehölzen während der Brutzeit der freibrütenden Vogelarten kann es im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu einer Schädigung oder Tötung von Tieren, v.a. Nestlingen kommen. Die Entfernung ist daher außerhalb der Brutzeit der Arten dieser Gilde zwischen 15. Oktober und 15. Februar durchzuführen.

- Ist dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich, müssen die Gehölze unmittelbar vor der Entfernung durch qualifiziertes Fachpersonal auf ein aktuelles Brutvorkommen hin überprüft werden. Das weitere Vorgehen ist den Ergebnissen dieser Untersuchung anzupassen.

Empfehlung:

- Um zusätzlich das Nahrungs- und Brutplatzangebot für Vögel im Umfeld des Vorhabens dauerhaft zu sichern, sollten bei Pflanzungen Vogelnährgehölze, wie heimische Obst- und Laubbäume (z.B. Süß- oder Sauerkirsche, Apfel, Felsenbirne, Feldahorn, Eberesche) und beerentragende Sträucher (Schwarzer Holunder, Liguster, Hartriegel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe oder Wolliger Schneeball) verwendet werden.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

3.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingt kann es temporär zu Lärm oder Erschütterungen bzw. visuellen Reizen innerhalb des Geltungsbereichs und in dessen Umgebung kommen. Da der

Artengruppe der freibrütenden Vogelarten

Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Geltungsbereich innerhalb des Siedlungsraums im Nahbereich von Straßen und eines Gewerbegebiets liegt ist davon auszugehen, dass die dort vorkommenden Arten dieser Gilde bereits aktuell an ein gewisses Maß an Störungen gewöhnt sind. Ungewohnte Störreize können trotzdem zu erheblichen Störungen führen, insbesondere wenn sie in der unmittelbaren Nähe zu besetzten Nestern stattfinden. In diesem Fall können Meide- und Fluchtreaktionen ausgelöst werden. Da es sich bei den potenziell im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten um relativ häufige Arten handelt, die sowohl in Deutschland, als auch in Baden-Württemberg nicht als gefährdet gelten, wird die Betroffenheit einzelner Brutpaare durch Störung als nicht erheblich für die lokale Population erachtet.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Konfliktvermeidende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

3.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, das nicht in Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht (siehe 3.1), ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Konfliktvermeidende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

8 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Konfliktvermeidende Maßnahmen

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen vor Baubeginn

- Die Entfernung von Gehölzen ist außerhalb der Brutzeit der potenziell vorkommenden freibrütenden Vogelarten, also zwischen 15. Oktober und 15. Februar, durchzuführen.

  Alternative: Ist dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich, müssen die Gehölze unmittelbar vor der Entfernung durch qualifiziertes Fachpersonal auf ein aktuelles Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen hin überprüft werden. Das weitere Vorgehen ist den Ergebnissen dieser Untersuchung anzupassen.

- Um eine Besiedlung von Ampferpflanzen durch den Großen Feuerfalter innerhalb der höherwüchsigen Wiese vor Beginn der Baufeldräumung zu vermeiden, ist eine Mahd des relevanten Eingriffsbereichs vor Beginn der Flugzeit der ersten Faltergeneration, also vor Mitte Mai 2018, durchzuführen. Anschließend ist ein Aufwuchs der Ampferpflanzen bis zur Baufeldräumung durch eine regelmäßige Mahd zu vermeiden.

  Alternative: Ist eine Einhaltung der zuvor genannten Bedingung nicht möglich, so ist das potenzielle Larvalhabitat im Eingriffsbereich vor Baufeldräumung durch qualifiziertes Fachpersonal auf ein aktuelles Vorkommen des Großen Feuerfalters zu untersuchen. Das weitere Vorgehen ist den Ergebnissen dieser Untersuchung anzupassen.

8.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Da keine erhebliche Veränderung der ökologischen Funktion für die betrachteten Tiergruppen während und nach der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen bestehen, sind CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures) nicht nötig.

8.3 Empfehlungen

Um zusätzlich das Nahrungs- und Brutplatzangebot für Vögel im Umfeld des Vorhabens dauerhaft zu sichern, sollten bei Pflanzungen Vogelnährgehölze, wie heimische Obst- und Laubbäume (z.B. Süß- oder Sauerkirsche, Apfel, Felsenbirne, Feldahorn, Eberesche) und beerentragende Sträucher (Schwarzer Holunder, Liguster, Hartriegel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe oder Wolliger Schneeball) verwendet werden.

9 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Im Zuge der Trassenverschiebung der Westumfahrung Ludwigsburg (geplanter Anschluss an das Autobahnkreuz „Ludwigsburg-Süd Nr.16“) nach Westen soll der rechtskräftige Bebauungsplan „Beim Bierkeller“ an die Gesamtplanung für die neue Straßentrasse angepasst werden. Die mit der Umsetzung verbundenen Eingriffe können mit einer Beeinträchtigung der artenschutzrechtlich relevanter Tierarten verbunden sein. Um die Habitatausstattung des Gebietes zu erfassen und das (potenzielle) Artenspektrum zu ermitteln fand eine Begehung des Untersuchungsgebiets statt.

Die Bestandsgebäude im Untersuchungsgebiet sind sehr strukturarm und bieten nur ein geringes Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für gebäudebewohnende Fledermäuse oder gebäudebrütende Vogelarten. Nachweise einer Nutzung konnten im Rahmen der Habitatstrukturkartierung nicht erbracht werden. Zudem wird im Rahmen der Baumaßnahmen nicht in Bestandsgebäude eingegriffen. Im Untersuchungsgebiet bestehen ebenfalls keine geeigneten Bäume mit Strukturen, die von baumbewohnenden Fledermäusen, höhlenbrütenden Vögeln oder xylobionten Käfern als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden könnten. Der Großteil der Gehölz- und Strauchbestände ist jedoch geeignet freibrütenden Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu dienen. Die Gehölz- und Wiesenflächen können zudem als Nahrungshabitat genutzt werden.

Um eine erhebliche Beeinträchtigung der im Untersuchungsgebiet potenziell oder tatsächlich vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten durch die geplante Umsetzung des Bebauungsplans zu vermeiden, ist die Einhaltung eine Schonzeit notwendig.

Ein Vorkommen der Haselmaus erscheint aufgrund der Lage Gehölze und ihrer strukturellen Ausprägung innerhalb des Untersuchungsgebiets als unwahrscheinlich.

Im Nahbereich des Eingriffsbereichs konnten auf einer extensiven Wiese im nordöstlichen Teil des Untersuchungsgebietes vereinzelte Exemplare von nicht-sauren Ampferarten festgestellt werden, welche teilweise überplant wird. Die Ampferarten in diesem Bereich können u.a. vom Großen Feuerfalter als Eiablageplatz genutzt werden bzw. darüber hinaus seinen Raupen als Nahrungsquelle dienen. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass die Fläche, sofern sie überhaupt von der Art aufgesucht wird, nur sporadisch von Einzeltieren genutzt wird und keine geeigneten Bedingungen für eine dauerhafte residente Population bietet. Um eine erhebliche Beeinträchtigung des im Untersuchungsgebiet potenziell oder tatsächlich vorkommenden Großen Feuerfalters durch die geplante Umsetzung des Bebauungsplans zu vermeiden, ist eine regelmäßige Mahd der betroffenen Ampferpflanzen notwendig.

Die im Rahmen der Habitatstrukturkartierung erfassten Strukturen sprechen für eine partielle Eignung des Untersuchungsgebiets als Reptilienlebensraum. Um die mögliche Betroffenheit der Tiergruppe Reptilien besser abschätzen zu können wird diese daher nicht im Rahmen der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse, sondern im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung näher betrachtet.

Die Betroffenheit weiterer Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann entweder aufgrund der aktuellen Verbreitung dieser Arten oder der vorhandenen Habitatstrukturen im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Werden die dargestellten Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt, ist die geplante Errichtung der Westumfahrung Ludwigsburg in Möglingen nach den Erkenntnissen der durchgeführten Untersuchung nicht geeignet, Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu verletzen.

10 LITERATUR

BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; FÖRSCHLER, M. I.; HÖLZINGER, J.; KRAMER, M.; MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. Karlsruhe.

BFN = BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2012): Arten Anhang IV FFH-Richtlinie. Schmetterlinge. Großer Feuerfalter (Lycaena dispar). Bonn. Abrufbar unter: https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/schmetterlinge/grosser-feuerfalter-lycaena-dispar.html. Zuletzt abgefragt am 29.01.2018.

BNATSCHG = Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz): "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist".

BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM (Hrsg.) (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Potsdam.

GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz (52): 19–67.

HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Passeriformes - Sperlingsvögel: Muscicapidae (Fliegenschnäpper) und Thraupidae (Ammertangaren). Ulmer. Stuttgart.

HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1: Singvögel 1. Passeriformes - Sperlingsvögel: Alaudidae (Lerchen) - Sylviidae (Zweigsänger). Ulmer. Stuttgart.

HÖLZINGER, J.; BOSCHERT, M. (Hrsg.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.2: Nicht-Singvögel 2. Tetraonidae (Rauhfußhühner) - Alcidae (Alken). Ulmer. Stuttgart.

JUŠKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Hohenwarsleben.

LFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2015): Arteninformationen. Kriechtiere. Zauneidechse (Lacerta agilis). Augsburg. Abrufbar unter: http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Lacerta+agilis. Zuletzt abgefragt am 16.02.2017.

LUA = LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (2002): Großer Feuerfalter – *Lycaena dispar* (HAWORTH). In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11 (1,2): 144–145.

LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, M. U. N. B.-W., unter Mitarbeit von HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M., MAHLER, U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Karlsruhe.

LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2013): Großer Feuerfalter Lycaena dispar Haworth, 1803. Stuttgart.

SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VRL = Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). Zur konsolidierten Fassung der Richtlinie aufgrund verschiedener zwischenzeitlicher Änderungen siehe Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften CONSLEG: 1979L0409-01/05/2004.

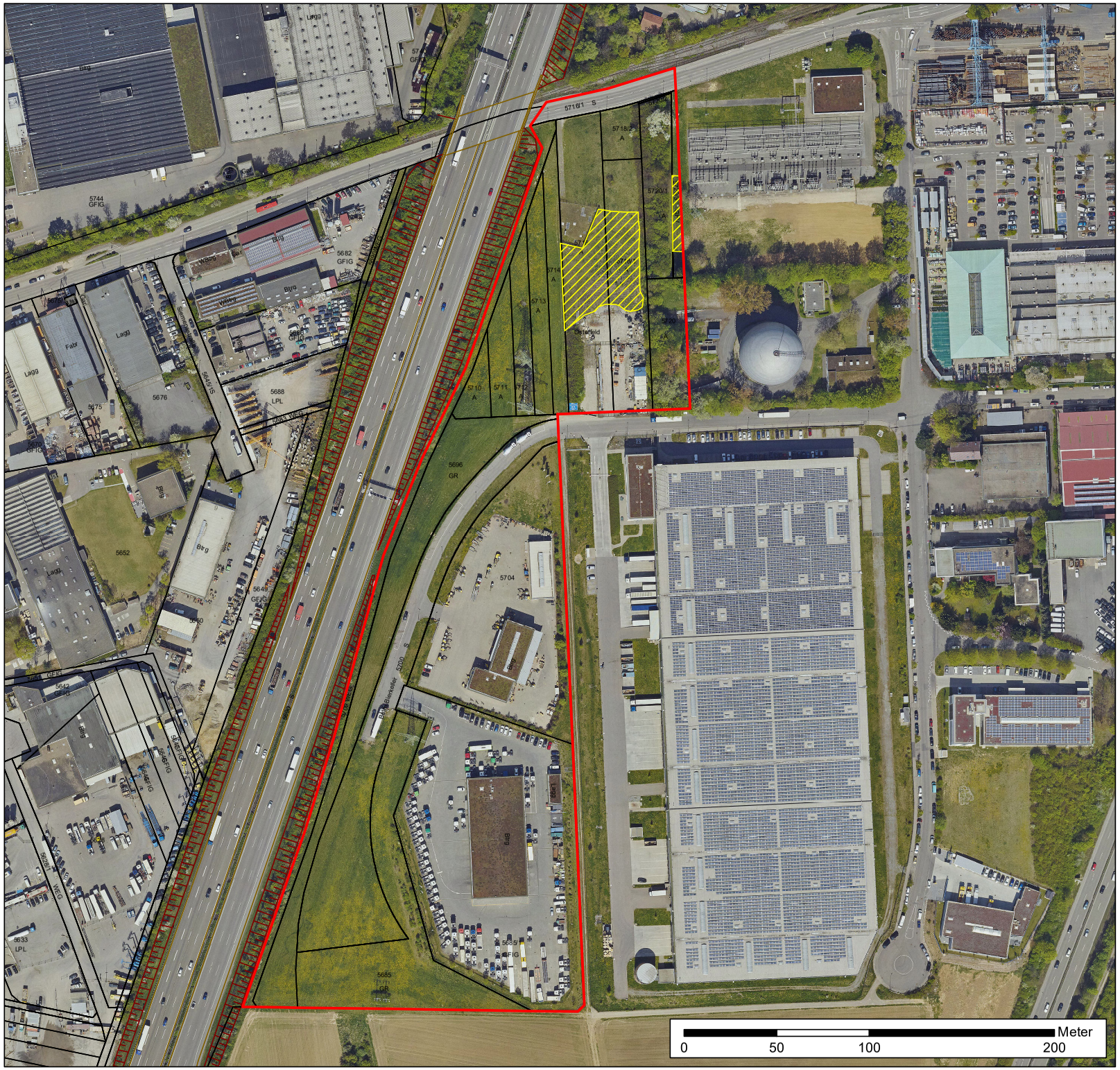

Tiergruppe Schmetterlinge

Potenzieller Lebensraum des Großen Feuerfalters

Sonstige Plangrundlagen

Geltungsbereich des Bebauungsplans "Beim Bierkeller, 1. Änderung", Gemeinde Möglingen

Flurstücksgrenzen

Bebauungsplan „Beim Bierkeller, 1. Änderung“, Gemeinde Möglingen

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

Karte 1: Ergebnisse der Habitatstrukturkartierung

Maßstab: 1:2.000		
Format: DIN A3		
	Datum	Zeichen
Kartierung	01/18	TS
Kartographie	01/18	TS
Prüfung	01/18	JR

Auftraggeber: Möglingen

Gemeinde Möglingen

Planbar Güthler GmbH
Mörikestr. 28/3, 71636 Ludwigsburg
Tel.: 07141/91138-0, Fax: 07141/91138-29
E-Mail: info@planbar-guethler.de
Internet: www.planbar-guethler.de

verfasst:
Ludwigsburg, 31.01.2018